

# Berufliche Weiterbildung im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes in der Pflege

Ausbildung zur Pflegefachassistenz in Berlin

# Welche Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber können gefördert werden?

---

Die Weiterbildungsförderung nach §§ 81 ff SGB III der BA richtet sich an:

- **Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende**, bei denen eine Weiterbildung notwendig ist, um beruflich einzugliedern bzw. drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden sowie
- **Arbeitnehmer\*innen**, im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten
- grds. alle **Arbeitgeber**, unabhängig von Branche und Unternehmensgröße

## Welche sonstigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Maßnahme und Träger der Maßnahme\* müssen für die Förderung nach [AZAV](#) zugelassen sein
- bei der **Förderung von Beschäftigten** gilt zusätzlich:
  - es müssen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die **über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen**
  - eine **Wartezeit von vier Jahren** nach Erwerb eines Berufsabschlusses bzw. nach einer durch die BA geförderten beruflichen Weiterbildung (**ab 01.12.2023 Verringerung auf 2 Jahre**)
  - die Maßnahme muss **außerhalb des Betriebes** oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb durchgeführt werden und **mehr als 120 Stunden** dauern
  - **keine Förderung** von Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist
  - **keine Förderung von Maßnahmen**, die auf ein nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz förderfähiges Ausbildungsziel vorbereiten

\* Maßnahmeträger im Bereich der Pflege sind die Pflegeschulen

# Weiterbildungsförderung durch die BA

## Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

### Arbeitslose bzw. arbeitssuchende Arbeitnehmer\*innen

- Förderung durch die volle Übernahme der Lehrgangskosten und Übernahme sonstige Weiterbildungskosten
- Weitergewährung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld bzw. Bürgergeld)

### Beschäftigte Arbeitnehmer\*innen

- Förderung der Arbeitnehmer\*innen durch die anteilige **Übernahme der Lehrgangskosten**
- Förderung der Arbeitgeber durch den **Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)** für weiterbildungsbedingte Ausfallszeiten

Voraussetzungen für den AEZ:

- das Arbeitsverhältnis besteht mindestens bis zum Ende der Weiterbildungsmaßnahme fort
- die Arbeitsleistung kann **wegen der Teilnahme an der Weiterbildung** nicht erbracht werden
- der Arbeitgeber stellt die bzw. den Beschäftigte/n für die Dauer der Weiterbildung unter **Fortzahlung des Arbeitsentgelts** frei
- **nicht förderfähig sind bspw. Ausbildungsvergütungen oder Entgeltersatzleistungen (Kurzarbeitergeld etc.)**

# Weiterbildungsförderung durch die BA

## Wie hoch ist die Förderung bei Beschäftigten (§82 SGB III)?

- Grundsatz für die Förderung: **Der Arbeitgeber beteiligt sich in angemessenem Umfang an den Qualifizierungskosten.**
- Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten und der Arbeitsentgeltzuschuss **richten sich grds. nach der Unternehmensgröße.**

### Zuschüsse zu den Lehrgangskosten

**Unter 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleinstunternehmer)**

Bis zu 100% Kostenerstattung

**Unter 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleine und mittlere Unternehmen)**

Bis zu 50% Kostenerstattung

**Ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Größere Unternehmen)**

Bis zu 25% Kostenerstattung

**Ab 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Große Unternehmen)**

Bis zu 15% Kostenerstattung

Bis zu 100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

### Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung)

**Unter 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleinstunternehmer)**

Bis zu 75% Kostenerstattung

**Unter 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleine und mittlere Unternehmen)**

Bis zu 50% Kostenerstattung

**Ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Größere Unternehmen)**

Bis zu 25% Kostenerstattung

**Ab 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Große Unternehmen)**

Bis zu 25% Kostenerstattung

Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

\* Plus 5 % bei Qualifizierungsvereinbarungen der Sozialpartner; Plus 10 % bei erhöhtem Weiterbildungsbedarf im Betrieb; Plus 15 % bei Qualifizierungsvereinbarungen und erhöhtem Weiterbildungsbedarf

# Ausblick 01.12.2023 - Förderung bei Beschäftigten

- pauschalisierte Fördersätze bei AEZ und den Lehrgangskosten
- Reduzierung der Wartefristen auf zwei Jahre
- Reduzierung der Sondertatbestände

## Zuschüsse zu den Lehrgangskosten

**Unter 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleinstunternehmer)**

100% Kostenerstattung

**Unter 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleine und mittlere Unternehmen)**

50% Kostenerstattung

**Ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Größere Unternehmen)**

25% Kostenerstattung

**Ab 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Große Unternehmen)**

15% Kostenerstattung

Bis zu 100% ab 45 Jahren und für schwerbehinderte Menschen

100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

## Zuschüsse zum Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung)

**Unter 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleinstunternehmer)**

75% Kostenerstattung

**Unter 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kleine und mittlere Unternehmen)**

50% Kostenerstattung

**Ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Größere Unternehmen)**

25% Kostenerstattung

**Ab 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Große Unternehmen)**

25% Kostenerstattung

Bis zu 100% bei fehlendem Berufsabschluss und berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen

\* Plus 5 % bei Qualifizierungsvereinbarungen der Sozialpartner

# Weiterbildungsförderung durch die BA

## Wie funktioniert die Beschäftigtenförderung praktisch?

### Interesse an der Qualifizierung Ihrer Beschäftigten?

Informieren Sie sich gerne auf unserer Homepage zur [Förderung der Weiterbildung](#).

Oder sprechen Sie direkt die Kolleg/innen im **Arbeitgeber-Service** vor Ort an.

Wir stehen Ihnen auch in Zeiten von Kontaktbeschränkungen telefonisch jederzeit zur Verfügung.



0800 4 555520 (GEBÜHRENFREI)

### Wir beraten Sie und Ihre Beschäftigten

Der Arbeitgeber-Service berät zu den **Möglichkeiten der Weiterbildung sowie zu möglichen Zuschüssen** durch die BA unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen Beteiligung.

Auch Ihre Beschäftigten haben einen Anspruch auf eine Weiterbildungsberatung, um die **individuellen Bedarfe abzuklären und das konkrete Weiterbildungsziel festzulegen** – letzteres mit Ihnen abgestimmt.

Im Anschluss erhalten Sie die erforderlichen Antragsunterlagen.

### Ihre Auswahl

Die Weiterbildungsmaßnahme kann bei einem **Bildungsträger Ihrer Wahl** durchgeführt werden.

Wichtig ist, dass der Bildungsträger und die Maßnahme für die Weiterbildungs-förderung zugelassen sind.

Ein Wegweiser für geeignete Bildungsangebote ist die Aus- und Weiterbildungsdatenbank der BA

[Weiterbildungssuche](#)

### Bewilligung und Auszahlung

Liegen alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vor, veranlassen wir die Auszahlung der beantragten Kosten. Diese Entscheidung treffen wir anhand der Informationen aus der Beratung und Ihren Angaben in den Antragsunterlagen.

Die Zuschüsse werden monatlich nachträglich gewährt.

---

---

# BACK UP

# Geplante Änderungen mit dem Weiterbildungsgesetz zum 01.12.2023

## §82a SGB III - Qualifizierungsgeld für Beschäftigte -

### Was ändert sich...?

- Leistung an Arbeitnehmer in Höhe des ALG während einer arbeitgeberfinanzierten Qualifizierung

### ...unter welchen Voraussetzungen?

- Ausfall von Arbeitsleistung durch die Teilnahme an der Weiterbildung
- strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf bei 10 bzw. 20 Prozent der Arbeitnehmer
- Regelung ist in einer Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag enthalten
- lediglich Trägerzertifizierung erforderlich
- Keine Förderung nach §82 SGBIII



Unterstützung von strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfen, losgelöst von Kurzarbeit, Flexibilisierung der Qualifizierungsinhalte

## In Kürze:

# Förderung der Ausbildung zur/m Pflegefachassistentin/en während Beschäftigung

---

### Zielgruppe:

- i.d.R. Geringqualifizierte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Berufsabschluss oder Wiederungelernte)

### Voraussetzungen:

- Abschluss des Ausbildungsvertrages gem. PflFAG
- Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses mit Fortzahlung des bisherigen Arbeitsentgeltes und Freistellung für die Dauer der Ausbildung
- Zertifizierung der Pflegeschule und Maßnahme nach AZAV

### Förderung (abhängig von Betriebsgröße):

- Arbeitgeber: Arbeitsentgeltzuschuss 25-90 % unter Anrechnung der Ausbildungsvergütung
- Pflegeschule: Erstattung der zertifizierten Lehrgangskosten in Höhe von 15-100%

### Vorteil:

- Lebensunterhalt des Arbeitnehmers wird weiterhin auf Basis des bisherigen Arbeitsentgelts abgesichert

# Überblick der Qualifizierungswege zur Pflegefachassistenz

	nach der Schule	aus der Arbeitslosigkeit	während Beschäftigung
Rechtsgrundlage:	Berliner Pflegefachassistenz-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung (BlnPfFAAPrV)	Förderung nach §81 Abs.1 SGBIII bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III	Förderung nach §82 SGBIII bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 82 ff. SGB III; mit Beteiligung des Arbeitgebers (in Abhängigkeit der Betriebsgröße)
		Achtung: die Qualifizierung führt im förderrechtlichen Sinn <b>nicht</b> zu einem anerkannten Abschluss (keine 2 Jahre Ausbildung), demnach kein Anspruch auf Weiterbildungsprämie (§ 131a Abs. 3 SGB III) und Weiterbildungsgeld (§ 87a Abs. 2 SGB III; NEU ab 01.07.2023)	
Finanzierung:	Ausbildungsvergütung und Kosten Praxisanleitung aus Umlage nach §82a SGB XI bzw. der Krankenkassen	SGB III: AlgW, SGB II: Bürgergeld Lehrgangskosten zu 100 % über BGS Sonstige Weiterbildungskosten gem. §§85ff SGBIII (Fahrkosten, Kinderbetreuung...)	anteilige AEZ und Lehrgangskosten Sonstige Weiterbildungskosten gem. §§85ff SGBIII (Fahrkosten, Kinderbetreuung...) sofern sie zusätzlich entstehen
Leistungen Dritter:	kein BAB, EQ , ASA möglich, (s. §57 SGBIII); Ausbildungszuschuss-SB / Reha §73SGBIII möglich	Ausbildungsvergütung vom Träger der praktischen Ausbildung (nicht die Schule) Bescheinigung Arbeitgeber/Trägerleistung (BA II FW 11) für die Berücksichtigung der Ausbildungsvergütung erforderlich	
Rechenbeispiel Unterhalt/ Einkommen	monatl. Bezüge in Höhe der Ausbildungsvergütung	SGB III ALG Anspruch: 1500€  Ausbildungsvergütung (Netto): 1000€ AlgW inkl. Freibetrag: 900€ (SGB III §155 Abs.3; SGBII individuell) monatl. TN Bezüge: <u>1900€</u>	Arbeitslohn Brutto: 2500€  Ausbildungsvergütung (Brutto): 1200€ Differenzbetrag Arbeitsentgelt: 1300€ (Grundlage für Berechnung AEZ; 25-90%)  monatl. TN Bezüge: <u>2500€</u>
Rechenbeispiel Lehrgangskosten	für Teilnehmer keine Kosten	...€ (zertifizierte Maßnahmekosten lt. Maßnahmebogen) 100% Erstattung über BGS	...€ (zertifizierte Maßnahmekosten lt. Maßnahmebogen); anteilige Erstattung (15-100%)